Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5658

27. 07. 76

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rohblei, anderes als Werkblei, der Tarifstelle 78.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs

Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rohzink der Tarifstelle 79.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,

Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rohblei, anderes als Werkblei, der Tarifstelle 78.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den Verordnungentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Protokoll Nr. 14 im Anhang zur Beitrittsakte [1]) muß die Gemeinschaft bis zum Inkrafttreten einer zeitlich unbestimmten vollständigen Aussetzung des Zollsatzes jährlich ein Zollkontingent für Werkblei (Rohblei mit einem Gehalt an Silber von 0,02 Gewichtshundertteilen oder mehr zum Raffinieren) der Tarifstelle 78.01 A I eröffnen. Diese Aussetzung des Zollsatzes ab 1. Januar 1976 macht die Eröffnung eines Zollkontingents für das Jahr 1977 unnötig.

Gemäß dem gleichen Protokoll muß die Gemeinschaft auch für Blei, anderes als Werkblei, der Tarifstelle 78.01 A II jährlich ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent eröffnen, dessen Volumen ausgehend von einer für 1974 auf 55 000 Tonnen festgesetzten Menge ab 1. Januar 1975 von Jahr zu Jahr degressiv bis zur Menge Null im Jahre 1978 abgestuft werden muß. Nach den gleichen Bestimmungen sind die neuen Mitgliedstaaten ab 1. Januar 1974 an den betreffenden Zollkontingenten beteiligt. Die von den neuen Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Zollkontingente anzuwendenden Zollsätze müssen mit den entsprechenden Bestimmungen der Beitrittsakte übereinstimmen. Es ist daher angebracht, am 1. Januar 1977 das für diese Ware vorgesehene Gemeinschaftszollkontingent zu eröffnen, dessen Menge für das Jahr 1977 13 000 Tonnen beträgt.

In Anbetracht der geringen Verflechtung des Marktes für Rohblei, anderes als Werkblei, und in Ermangelung vollständiger statistischer Angaben für diese Metallqualität ist es nicht möglich, sich bei der Aufteilung des betreffenden Gemeinschaftszollkontingents auf frühere Angaben zu stützen. Mit der Menge von 13 000 Tonnen ist der Notwendigkeit Rechnung getragen, daß ein gewisses Gleichgewicht bei den Anrechnungsmöglichkeiten auf das Zollkontingent gewahrt werden muß, um einen Schutz für die Bleischmelzereien aufrechtzuerhalten. Deshalb sollte es den vorgenannten Mitgliedstaaten überlassen bleiben, die Anrechnungen auf die genannte Menge nur unter bestimmten Voraussetzungen in bezug auf Qualität und Verwendungszweck zu genehmigen.

Um die etwaige Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Ware besser berücksichtigen zu können, wird die Kontingentsmenge in zwei Raten geteilt, wobei die erste auf alle Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre erste Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate auf 12 300 Tonnen festzusetzen, wobei die Restmenge die Reserve bildet. Die ersten Beteiligungsquoten können auf der Grundlage von Schätzungen unter Berücksichtigung der Marktentwicklung für diese Ware gemäß Artikel 2 festgesetzt werden.

Die ersten Quoten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um Unterbrechungen zu vermeiden, sollte daher jeder Mitgliedstaat, der seine erste Quote fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Er muß dies tun, sobald jede seiner zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt ist und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ersten und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die von allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 171

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 26. Juli 1976 – 14 – 680 70 – E – Zo 89/76:

Die Entwürfe sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 9. Juli 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Entwürfen ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge der ersten Quote vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die Reserve übertragen, um zu vermeiden, daß ein Teil der Kontingentsmenge in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1977 wird ein Gemeinschaftszollkontingent von 13 000 Tonnen für Rohblei, anderes als Werkblei, der Tarifstelle 78.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet.
2. Die Einfuhren dieser Ware, die bereits im Rahmen einer anderen Zollpräferenzregelung Zollfreiheit genießen, werden nicht auf dieses Zollkontingent angerechnet.
3. Im Rahmen dieses Zollkontingents werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vollständig ausgesetzt.
4. Die neuen Mitgliedstaaten wenden im Rahmen dieses Zollkontingents Zollsätze an, die nach den entsprechenden Bestimmungen der Beitrittsakte berechnet sind.

Artikel 2

1. Von diesem Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate von 12 300 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich Artikel 5 vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1977 gelten, werden für die einzelnen Mitgliedstaaten wie folgt festgesetzt:

	in Tonnen
Benelux	9674
Dänemark	53
Deutschland	888
Frankreich	21
Irland	11
Italien	888
Vereinigtes Königreich	765

2. Die zweite Rate in Höhe von 700 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

1. Hat ein Mitgliedstaat seine gemäß Artikel 2 Absatz 1 festgesetzte erste Quote oder – bei Anwendung des Artikels 5 – die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission – soweit die Reservemenge ausreicht – die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.
2. Ist nach Ausschöpfung seiner ersten Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.
3. Ist nach Ausschöpfung seiner zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. und mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

   Dieses Verfahren wird bis zur Erschöpfung der Reserve angewandt.
4. In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis 31. Dezember 1977.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen den Teil ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote, der am 15. September 1977 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt, spätestens am 1. Oktober 1977 auf die Reserve. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1977 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Ware mit, die sie bis zum 15. September 1977 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ersten Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten können die Möglichkeit zur Anrechnung ihrer Quoten für die betreffende Ware auf bestimmte Qualitäten oder Verwendungszwecke beschränken.

Artikel 7

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1977 über die Reservemenge, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 8

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

2. Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Ware freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

3. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Ware festgestellt, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission auf deren Aufforderung hin mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rohzink der Tarifstelle 79.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Protokoll Nr. 15 im Anhang zur Beitrittsakte [1]) muß die Gemeinschaft jährlich für Rohzink der Tarifstelle 79.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent eröffnen. Die für 1971 festgesetzte Kontingentsmenge von 30 000 Tonnen wird jährlich, mit Ausnahme von 1974, degressiv abgestuft, bis das Kontingent am 31. Dezember 1977 aufgehoben wird. Auf dieser Grundlage beläuft sich die Kontingentsmenge für 1977 auf 5000 Tonnen. Nach den gleichen Bestimmungen sind die neuen Mitgliedstaaten ab 1. Januar 1974 an diesem Zollkontingent beteiligt. Die von diesen Mitgliedstaaten im Rahmen des genannten Kontingents anzuwendenden Zollsätze müssen mit den diesbezüglichen Bestimmungen der Beitrittsakte übereinstimmen. Es ist daher angebracht, das betreffende Zollkontingent am 1. Januar 1977 zu eröffnen.

In Anbetracht der geringen Verflechtung der Märkte für Rohzink ist es nicht möglich, sich bei der Aufteilung des Gemeinschaftszollkontingents für das genannte Metall auf frühere Angaben zu stützen. Mit der Kontingentsmenge von 5000 Tonnen wird der Notwendigkeit Rechnung getragen, daß eine vertretbare Höhe nicht überschritten werden darf, mit der ein Schutz der Gemeinschaftserzeugung aufrechterhalten werden kann. Daher sind nur die sich auf bestimmte Zinkqualitäten beschränkenden Bedarfsschätzungen einiger Mitgliedstaaten berücksichtigt worden. Deshalb sollte es den Mitgliedstaaten anheimgestellt werden, die Anrechnungen auf die genannte Menge nur unter bestimmten Voraussetzungen in bezug auf Qualität und Verwendungszweck zu genehmigen.

Um die Entwicklung der Einfuhren des betreffenden Erzeugnisses besser berücksichtigen zu können, wird die Kontingentsmenge von 5000 Tonnen in zwei Raten geteilt, wobei die erste auf alle Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre erste Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate mit 4500 Tonnen festzusetzen, wobei die Restmenge die Reserve bildet. Die ersten Beteiligungsquoten lassen sich an Hand von Schätzungen und unter Berücksichtigung der Marktentwicklung für Rohzink annähernd wie folgt ermitteln:

Benelux	25,50
Dänemark	2,15
Deutschland	41,15
Frankreich	1,28
Irland	1,42
Italien	10,28
Vereinigtes Königreich	18,22.

Da die ersten Quoten mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden können und um Unterbrechungen zu vermeiden, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine erste Quote fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Er muß dies tun, sobald jede seiner zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt ist und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ersten und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge der ersten Quote vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die Reserve übertragen, um zu vermeiden, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 172

Artikel 1

1. Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1977 wird in der Gemeinschaft ein Gemeinschaftszollkontingent für Rohzink der Tarifstelle 79.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs in Höhe von 5000 Tonnen eröffnet.

2. Die Einfuhren dieser Ware, die bereits im Rahmen einer anderen Zollpräferenzregelung Zollfreiheit genießen, werden nicht auf dieses Zollkontingent angerechnet.

3. Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs vollständig ausgesetzt.

4. Die neuen Mitgliedstaaten wenden im Rahmen dieses Zollkontingents Zollsätze an, die nach den entsprechenden Bestimmungen der Beitrittsakte berechnet sind.

Artikel 2

1. Von diesem Kontingent im Sinne von Artikel 1 wird eine erste Rate von 4500 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt. Die Quoten, die vorbehaltlich Artikel 5 vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1977 gelten, werden für die einzelnen Mitgliedstaaten wie folgt festgesetzt:

	in Tonnen
Benelux	1147
Dänemark	97
Deutschland	1852
Frankreich	57
Irland	64
Italien	463
Vereinigtes Königreich	820

2. Die zweite Rate in Höhe von 500 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

1. Hat ein Mitgliedstaat seine gemäß Artikel 2 Abs. 1 festgesetzte erste Quote oder – bei Anwendung des Artikels 5 – die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission – soweit die Reservemenge ausreicht – die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

2. Ist nach Ausschöpfung seiner ersten Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich gemäß Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

3. Ist nach Ausschöpfung seiner zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. und mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Erschöpfung der Reserve angewandt.

4. In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis 31. Dezember 1977.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen den Teil ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote, der am 15. September 1977 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt, spätestens am 1. Oktober 1977 auf die Reserve. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1977 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Ware mit, die sie bis zum 15. September 1977 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftskontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ersten Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten können die Möglichkeit zur Anrechnung ihrer Quoten für Rohzink auf bestimmte Qualitäten oder Verwendungszwecke beschränken.

Artikel 7

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1977 über die Reservemenge, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 8

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftskontingent zu ermöglichen.

2. Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Ware freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

3. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Ware festgestellt, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission auf deren Aufforderung hin mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

1. Anläßlich der Verhandlungen mit den Staaten, die den Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften beantragt haben, konnte eine umfassende Lösung der Blei- und Zinkfragen gefunden werden. Diese Lösung, wonach die Mitgliedstaaten auf die ihnen auf Grund des Protokolls Nr. XV der Liste G eingeräumten Zollsätze verzichten, ist in die Protokolle Nr. 14 und 15 im Anhang zur Beitrittsakte aufgenommen worden. Sie kann wie folgt zusammengefaßt werden:

Für Werkblei:

a) namentliche Aufführung dieses Metalls im Gemeinsamen Zolltarif durch die Schaffung einer neuen Tarifstelle innerhalb der Tarifnummer 78.01;

b) Umwandlung des spezifischen Zollsatzes von 1,32 RE/100 kg in einen Wertzollsatz von 4,5 v.H.;

c) bis zum Inkrafttreten einer zeitlich unbestimmten vollständigen Aussetzung dieses Zollsatzes Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents zum Zollsatz Null für einen Betrag in Höhe der Summe des von den interessierten Mitgliedstaaten angemeldeten Bedarfs zuzüglich einer Reserve; die Verwaltung erfolgt nach dem Kontingentscheinverfahren;

d) Beteiligung der neuen Mitgliedstaaten am Zollkontingent ab 1. Januar 1974;

e) Aussetzung des Zollsatzes bis zu 2 v. H. ab 1. Januar 1975;

f) ab 1973 jährliche Prüfung der Möglichkeit einer zeitlich unbestimmten vollständigen Aussetzung des Zollsatzes.

Für Rohblei, anderes als Werkblei:

a) möglichst baldige – spätestens am 1. Januar 1974 – Umwandlung des gegenwärtigen spezifischen Zollsatzes von 1,32 RE/100 kg in einen Wertzollsatz von 4,5 v.H., wobei mindestens 1,1 RE/100 kg erhoben werden;

b) ab 1. Januar 1974 Beteiligung der neuen Mitgliedstaaten am Gemeinschaftszollkontingent von 55 000 Tonnen zum Zollsatz Null;

c) ab 1. Januar 1975 degressive Abstufung des Kontingents bis zur vollständigen Aufhebung am 31. Dezember 1977;

d) Neuüberprüfung der Lage vor Aufhebung des Kontingents, um gegebenenfalls eine begrenzte Senkung des Zollsatzes zu beschließen (wobei mindestens 1,1 RE/100 kg erhoben werden), da ein Schutz der Bleischmelzereien der Gemeinschaft auf jeden Fall aufrechterhalten werden muß.

Für Rohzink:

a) ab 1. Januar 1974 Umwandlung des spezifischen Zollsatzes von 1,32 RE/100 kg in einen Zollsatz von 4,5 v.H., wobei mindestens 1,1 RE/100 kg erhoben werden;

b) vom gleichen Zeitpunkt an Beteiligung der neuen Mitgliedstaaten am Zollkontingent zum Zollsatz Null; das 1971 auf 30 000 Tonnen festgesetzte Kontingent wird jährlich abgestuft, mit Ausnahme von 1974, um am 31. Dezember 1977 völlig aufgehoben zu werden.

2. Während der multilateralen Verhandlungen im GATT wurde im Laufe des Jahres 1974 beschlossen, den auf Werkblei anwendbaren Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs auf 0 v.H. herabzusetzen. Der am 1. Januar 1972 in den neuen Mitgliedstaaten für die betreffende Ware angewandte Ausgangszollsatz betrug 0 v.H., so daß die gemäß Artikel 39 der Beitrittsakte zu erfolgende schrittweise Annäherung in diesen Mitgliedstaaten 1976 automatisch zur Anwendung eines Zollsatzes von 0 v.H. führt.

Die Eröffnung eines zollfreien Zollkontingents ist daher ab 1. Januar 1976 nicht mehr erforderlich. Aus diesem Grunde betreffen die beigefügten Verordnungsentwürfe nur die beiden anderen Waren, nämlich das Rohblei, anderes als Werkblei und das Rohzink.

3. Die Kommission stellt fest, daß die für die Jahre 1971 bis 1976 angewandte Lösung die einzige war, die gegenüber den früheren, rein nationalen Situationen Forschritte im Sinne der Gemeinschaft ermöglichte. Aus diesem Grunde halten sich die beigefügten Entwürfe der Verordnungen über die für 1977 vorzusehenden Kontingente sehr stark an die Lösung, die in bezug auf Eröffnungsbedingungen, Aufteilung und einheitliche Verwaltung von Zollkontingenten für die vorausgegangenen Jahre angewandt worden ist.

In den beigefügten Verordnungsentwürfen wird ferner der auf Sachverständigenebene getroffenen Absprache Rechnung getragen, wonach es den Mitgliedstaaten überlassen bleiben soll, die Anrechnungen auf die Kontingentsmengen für Rohblei, anderes als Werkblei, und für Zink auf bestimmte Qualitäten und Verwendungszwecke dieser Metalle zu begrenzen.